



DDPGRUPPE

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft Nr. 03/2026 für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

1. Gericht stärkt Zahnärzte hinsichtlich Aufklärungspflicht.....1
2. Arztrechnung: Fantasieziffer kostet Patientin die Erstattung.....2
3. Schönheits-OP: Enge Voraussetzungen für Umsatzsteuerbefreiung.....2
4. Umsatzsteuerliche Einordnung von Hochschulen und Unikliniken.....2
5. Klare Grenzen bei Darstellung von Cannabisbehandlungen im Netz.....3
6. Apotheker haftet für rezeptlose Medikamentenabgabe.....4
7. Studie: Steuerliche Ausnahmen auf dem Prüfstand.....4

STEUERTERMINE

1. Gericht stärkt Zahnärzte hinsichtlich Aufklärungspflicht

Die Frage der **zahnärztlichen Aufklärung über Behandlungskosten** spielt insbesondere bei implantologischen Leistungen eine zentrale Rolle. Ein aktuelles Urteil des Landgerichts Lübeck (LG) verdeutlicht die rechtlichen Anforderungen sowie die Verteilung der Beweislast zwischen Behandler und Patient. Grundsätzlich gehören implantologische Behandlungen **nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung**.

Gesetzlich Versicherte müssen diese Leistungen daher in der Regel selbst bezahlen. Eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Vor diesem Hintergrund besteht für Patienten grundsätzlich eine Zahlungspflicht, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Im Besprechungsfall verlangte eine Zahnarztpraxis von einer gesetzlich Versicherten die Zahlung von rund 750 € für Leistungen im Zusammenhang mit einer Implantatbehandlung. Die Patientin verweigerte die Zahlung mit dem Hinweis auf eine unzureichende Kostenaufklärung und die Annahme, einzelne Leistungen seien Kassenleistungen. Während das erstinstanzliche Gericht ihr zunächst Recht gab, entschied das LG zugunsten der Zahnarztpraxis und erlegte der Patientin die Pflicht zur Zahlung auf. Ausschlaggebend war, dass die Patientin den behaupteten Aufklärungsmangel nicht nachweisen konnte. Die **Dokumentation** der Zahnärztin sprach gegen die Darstellung der Patientin, insbesondere die Honorar- und Gebührenvereinbarungen.

Grundsätzlich müssen Zahnärzte ihre Patienten vorab in Textform über voraussichtliche Kosten informieren, wenn eine Kostenübernahme nicht gesichert ist. Wird diese Pflicht verletzt, kann dies zur Befreiung von der Zahlungspflicht führen. Entscheidend bleibt jedoch: **Der Patient trägt die Beweislast** für eine Mangelhaftigkeit der Aufklärung.

Hinweis: Das Urteil unterstreicht sowohl die Bedeutung einer sorgfältigen Dokumentation auf Seiten der Behandler als auch einer bewussten Prüfung der Unterlagen durch die Patienten.



DDP GRUPPE

2. Arztrechnung: Fantasieziffer kostet Patientin die Erstattung

Ein gesetzlich versicherter Patient hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch die Krankenkasse, **wenn die Arztrechnung eine nicht in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehene Gebührensiffer** enthält. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) entschieden.

Im Besprechungsfall hatte eine gesetzlich Versicherte bei ihrer Krankenkasse die Kostenübernahme für eine Immunadsorption beantragt – ein Blutreinigungsverfahren, das insbesondere bei Autoimmunerkrankungen eingesetzt wird. Nachdem die Krankenkasse die Leistung ablehnte, ließ sich die Frau **auf eigene Kosten privatärztlich** behandeln und reichte anschließend die Rechnungen zur Erstattung ein. Die Krankenkasse verweigerte jedoch erneut die Zahlung.

Sowohl das Sozialgericht als auch das LSG wiesen die Klage der Patientin ab. Nach Auffassung der Richter setzt ein Anspruch auf Kostenerstattung voraus, dass eine **wirksame Zahlungsverpflichtung** besteht und eine **ordnungsgemäße, fällige Rechnung** vorliegt. Daran fehlte es hier. Der behandelnde Arzt hatte für die durchgeführte Therapie eine Gebührensiffer verwendet, die im Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht existiert. Eine solche „Fantasieziffer“ erfüllt nicht die formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Arztrechnung. Infolgedessen ist die Rechnung nicht fällig. Damit besteht auch keine Grundlage für eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse.

Das Gericht stellte klar, dass Ärzte bei privatärztlichen Leistungen **keine eigenen Gebührensiffern** verwenden dürfen. Versicherte, die das Kostenerstattungsprinzip wählen und zunächst selbst zahlen, tragen somit das Risiko, dass nur korrekt abgerechnete Leistungen erstattungsfähig sind.

Hinweis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Klägerin kann beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

3. Schönheits-OP: Enge Voraussetzungen für Umsatzsteuerbefreiung

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin können umsatzsteuerfrei erbracht werden. Wann **ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen** hierunter fallen, hat nun das Bundesfinanzministerium

(BMF) in einem neuen Schreiben näher beleuchtet. Es erkennt darin die aus dem Jahr 2014 stammende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Thematik an. Demnach sind ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen nur dann als Heilbehandlung steuerfrei, wenn sie dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen **aufgrund einer Krankheit (auch psychischer Art), wegen einer Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels** ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist. Für steuerliche Zwecke sind detaillierte Angaben zu der mit dem jeweiligen Behandlungsfall verfolgten therapeutischen oder prophylaktischen Zielsetzung erforderlich (in anonymisierter Form).

Der Unternehmer, der die Umsatzsteuerbefreiung beanspruchen will, trägt die **Feststellungslast** und muss **für jeden einzelnen Patienten** dokumentieren und nachweisen, dass eine Heilbehandlung vorliegt – durch Feststellungen, die von medizinischem Fachpersonal zu treffen sind. Dies gilt, soweit keine tatsächliche Vermutung für eine medizinisch indizierte Heilbehandlung besteht. Die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit müssen durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen werden, die insbesondere Angaben zu diesen Punkten enthalten soll:

- auf welcher tatsächlichen Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist
- welche Methode der Tatsachenerhebung angewandt wurde
- wie die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) lautet
- welchen Schweregrad die Erkrankung aufweist
- welche entstellenden oder psychischen Folgen sich aus ihr ergeben; die Feststellung einer entstellenden Wirkung oder einer psychischen Erkrankung hat dabei typischerweise nicht durch einen Chirurgen, sondern durch einen dafür zuständigen Facharzt zu erfolgen.

Hinweis: Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Es weist darin ausdrücklich darauf hin, dass die ärztliche Schweigepflicht der Verwendung entsprechender Angaben im Besteuerungsverfahren nicht entgegensteht.

4. Umsatzsteuerliche Einordnung von Hochschulen und Unikliniken

Das Bayerische Landesamt für Steuern konkretisiert die umsatzsteuerliche Behandlung von Hochschulen,



DDP GRUPPE

Universitäten und Universitätskliniken vor dem Hintergrund ihrer öffentlich-rechtlichen **Doppelstruktur**. Die genannten Institutionen handeln sowohl als staatliche Einrichtungen als auch als rechtsfähige Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts, was zu Abgrenzungsfragen nach § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) führt. Universitätskliniken sind als eigenständige Anstalten eng in dieses System eingebunden. Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Einordnung ist nicht die interne Organisation, sondern der **Außenauftritt im Rechts- und Wirtschaftsverkehr**. Je nach Auftreten erfolgt die **Zuordnung zum staatlichen oder körperschaftlichen Bereich**. In beiden Fällen können die Institutionen grundsätzlich Unternehmer sein. Entscheidend für die Abgrenzung ist insbesondere § 2b UStG.

Staatliche Finanzzuweisungen an Hochschulen und Universitätskliniken sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar, da es **an einem Leistungsaustausch fehlt**. Die Zuweisungen werden lediglich haushaltsmäßig, etwa über Trennungsrechnungen, abgebildet. Tätigkeiten sind regelmäßig dem staatlichen Bereich zuzuordnen, wenn staatliche Ressourcen im Rahmen des Staatshaushalts eingesetzt werden, etwa in Forschung, Verwaltung und Infrastruktur. Der Körperschaftsbereich kommt nur ausnahmsweise bei ausschließlichem Einsatz eigenen Vermögens zum Tragen.

Innerhalb einer Hochschule liegt grundsätzlich kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor. **Interne Vorgänge** sind daher meist nicht steuerbar, außer bei ausdrücklich entgeltlichen Vereinbarungen. In der Universitätsmedizin sind Kooperationsleistungen überwiegend nicht steuerbar, während insbesondere die Auftragsforschung regelmäßig der Umsatzsteuer unterliegt. Die getrennten Bereiche sowie Universitätskliniken erfordern regelmäßig eigene steuerliche Erfassungen mit separaten Steuernummern und Erklärungspflichten. Zur Vereinfachung können Organisationseinheiten gebildet werden. Rechnungen müssen die jeweilige Rolle der Hochschule klar ausweisen. Zuwendungen und Schenkungen sind mangels Leistungsaustausch grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar und werden regelmäßig dem Körperschaftsbereich zugeordnet.

Hinweis: Die umsatzsteuerliche Einordnung von Hochschulen und Universitätskliniken ist stark durch ihre öffentlich-rechtliche Struktur und den Außenauftritt geprägt und folgt damit primär funktionalen statt wirtschaftlichen Kriterien. Für die Praxis sind daher eine sorgfältige Einzelfallprüfung sowie eine klare organisatorische und vertragliche Dokumentation entscheidend.

5. Klare Grenzen bei Darstellung von Cannabisbehandlungen im Netz

Darf im Internet über medizinisches Cannabis einfach so informiert werden oder ist das bereits **verbotene Werbung**? Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil befasst und nun klare Grenzen gezogen: **Internetplattformen dürfen nicht für Behandlungen mit medizinischem Cannabis werben**. Grundlage ist das Verbot der Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nach dem Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Im Besprechungsfall betrieb ein Unternehmen eine Online-Plattform, über die Patienten Termine bei Ärzten für Cannabisbehandlungen vereinbaren konnten. Für diese Vermittlung erhielt der Betreiber eine Vergütung. Eine Wettbewerbsorganisation sah darin einen **Verstoß gegen das Werberecht** und klagte erfolgreich durch mehrere Instanzen. Der BGH stellte klar, dass medizinisches Cannabis ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel ist. Entscheidend war, dass die Plattform nicht einfach neutral informierte, sondern gezielt auf Einsatzgebiete und Vorteile der Behandlung hinwies. Dadurch wurde die Grenze zur unzulässigen Werbung überschritten.

Besonders wichtig: Nach Auffassung des Gerichts ist es unerheblich, ob konkrete Produkte oder Hersteller genannt werden. Auch die **Bewerbung einer ganzen Arzneimittelklasse** kann bereits gegen das Werbeverbot verstoßen. Zudem spielt es keine Rolle, dass letztlich Ärzte über die Verschreibung entscheiden. Die Darstellung der Behandlungsmöglichkeiten kann Patienten dazu bewegen, gezielt eine Verschreibung zu begehren. Genau diese Beeinflussung soll das Gesetz verhindern, da die Verschreibungspflicht dem Schutz der Patienten dient.

Der BGH betonte außerdem, dass im Besprechungsfall die Internetdarstellung insgesamt darauf ausgelegt war, den Absatz von medizinischem Cannabis zu fördern. Die einseitige Hervorhebung von Vorteilen ging über eine sachliche Information hinaus und war daher unzulässig.



DDP GRUPPE

6. Apotheker haftet für rezeptlose Medikamentenabgabe

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat in einer aktuellen Entscheidung die Haftung eines Apothekers wegen der **Abgabe verschreibungspflichtiger Medikamente ohne gültiges Rezept** bestätigt. Im Mittelpunkt stand die wiederholte Abgabe von Schmerz-, Schlaf- und Beruhigungsmitteln über einen Zeitraum von rund fünf Jahren.

Die Klägerin hatte die Medikamente zwischen etwa 2015 und Anfang 2020 regelmäßig in der Apotheke bezogen. Nach den Feststellungen der Vorinstanz erhielt sie dabei „erhebliche Mengen“ abhängig machender Arzneimittel, ohne dass hierfür gültige ärztliche Verordnungen vorlagen. Der Apotheker bestritt dies und behauptete, es seien jeweils niederländische Rezepte vorgelegt worden. Zu dem habe er auf die Suchtgefahr hingewiesen. Diese Darstellung bewertete das Gericht jedoch als nicht glaubhaft und als Schutzbehauptung.

Im Jahr 2020 begann die Klägerin einen Medikamentenentzug. In diesem Zusammenhang erstattete ihr Sohn **Strafanzeige** gegen den Apotheker. Parallel machte die Klägerin zivilrechtlich **Schmerzensgeld** geltend. Das OLG bestätigte den Schmerzensgeldanspruch grundsätzlich, reduzierte die vom Landgericht zugesprochene Summe jedoch teilweise. Gründe hierfür waren ein Mitverschuldensanteil der Klägerin sowie eine teilweise Verjährung. Insgesamt wurde ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000 € als angemessen angesehen, wobei ein Mitverschulden von 40 % berücksichtigt wurde. Das Gericht stellte klar, dass der Apotheker seine beruflichen Pflichten verletzt hatte. Es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob die Klägerin bereits vor Beginn der Abgabe abhängig gewesen sei, da selbst in diesem Fall die fortgesetzte rezeptfreie Abgabe die Abhängigkeit jedenfalls aufrechterhalten und verschärft hätte.

Hinweis: Die Entscheidung ist rechtskräftig und unterstreicht die strengen Sorgfaltspflichten von Apotheken bei der Abgabe verschreibungspflichtiger und abhängig machender Medikamente.

7. Studie: Steuerliche Ausnahmen auf dem Prüfstand

Eine vom Bundesfinanzministerium (BMF) beim Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) beauftragte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass viele **ermäßigte Umsatzsteuersätze** heute nicht mehr überzeugend begründet sind und einen deutlichen Reformbedarf aufweisen. Untersucht wurde insbesondere, ob die zahlreichen Steuerermäßigungen ihre wirtschafts-, umwelt- oder **sozialpolitischen Ziele** wirksam und effizient erreichen.

Die Analyse zeigt, dass viele historisch gewachsene Umsatzsteuer-Ausnahmen zu Mindereinnahmen von rund 43,5 Mrd. € (2026) führen und das System zunehmend komplex machen. Besonders kritisch werden ermäßigte Steuersätze in Gastronomie und Beherbergung gesehen, da sie kaum verteilungspolitisch begründet sind und oft auch Besserverdienende davon profitieren. Ähnlich zurückhaltend fällt die Bewertung für Teile kultureller, landwirtschaftlicher und **gesundheitlicher Leistungen** aus; insbesondere, wenn kein klarer gesellschaftlicher Nutzen erkennbar ist. Wenige Ausnahmen gelten als besser gerechtfertigt, vor allem Lebensmittel, öffentlicher Nah- und Schienenverkehr sowie die Nullbesteuerung von Photovoltaik wegen Entlastungs-, Umwelt- und Vereinfachungseffekten. Diese sollten jedoch regelmäßig überprüft werden.

Gleichzeitig hat sich das System der ermäßigten Steuersätze stark ausgeweitet, was zu höherer Komplexität und Kosten geführt hat. Die Studie empfiehlt daher eine deutliche Reduktion der Ausnahmen und mehr Vereinfachung, wodurch auch Spielraum für eine Senkung des Regelsteuersatzes auf etwa 16,7 % bis 18,1 % entstehen könnte.

Hinweis: Die Studie zeigt, dass Reformen unterschiedliche Verteilungswirkungen haben: Eine vollständige Abschaffung vieler Ermäßigungen würde eher niedrige Einkommen belasten, während gezielte Kürzungen ausgewogener wären.



DDP GRUPPE

August 2026

10.08. (*13.08.)

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

17.08. (*20.08.)

Gewerbesteuer

Grundsteuer

27.08.

Sozialversicherungsbeiträge

September 2026

10.09. (*14.09.)

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

28.09.

Sozialversicherungsbeiträge

Oktober 2026

12.10. (*15.10.)

Umsatzsteuer
(Monats-/Quartalszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats-/Quartalszahler)

28.10.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

HERAUSGEBER:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.ddp-gruppe.de

ALLGEMEINER HINWEIS:

Diese Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, wo und wie Sie betroffen sind.